



TOP 2
Beratungsergebnis
zum
Vorschlag des HMWEVW zu den
Kriterien für die stimmberechtigte Mitgliedschaft von Gemeinden und
Landkreisen in der Fluglärmkommission ab dem 1.1.2020

1. Eine Kriterien-gestützte Mitgliedschaft gehört aus Sicht der Fluglärmkommission zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die erreichte Akzeptanz und Relevanz der erarbeiteten Beratungsergebnisse der Kommission.
2. Aus Sicht der Fluglärmkommission Frankfurt haben sich die zu Beginn der letzten Berufungsperiode im Jahr 2015 festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission grundsätzlich bewährt und bedürfen nur an wenigen Stellen der Anpassung. Die Fluglärmkommission schließt sich dem Vorschlag des HMWEVW zu den Kriterien für die stimmberechtigte Mitgliedschaft von Gemeinden und Landkreisen in der Fluglärmkommission ab dem 1.1.2020 an.
3. Anpassungen sollen auf dieser Grundlage wie folgt vorgenommen werden (*schräg gedruckt sind Änderungen zu den aktuellen Kriterien*):
 - a) Mitgliedschaft von Gemeinden:
 - Lage des Gemeindegebietes im Lärmschutzbereich und / oder
 - Lage des Gemeindegebietes im *Tagindexgebiet 1 und Nachtindexgebiet (FFI 2.0)*
 - b) Mitgliedschaft von Landkreisen:
 - Lage des Kreisgebietes im Lärmschutzbereich und / oder
 - Regelmäßig mehr als 100 Überflüge im Durchschnitt pro Tag unterhalb 6000 Fuß (*Auswertung getrennt nach Betriebsrichtungen an Tagen in den 6 v. M. im Jahr 2019*)

Kommunen, welche nach diesen Kriterien nicht Mitglied der Fluglärmkommission wären, aber in der vorangegangenen Berufungsperiode stimmberechtigte Mitglieder waren, werden aufgrund der bevorstehenden Neufestlegung des Lärmschutzbereichs im Jahr 2021/2022 auf Basis einer neuen Luftverkehrsprognose und damit stabileren Wissensbasis weiterhin mit allen Mitgliedschaftsrechten als vollwertige Mitglieder der Kommission bis zur erneuten Überprüfung der Mitgliederstruktur im Jahr 2023 beibehalten.

c) Personelle Kriterien für die Mitgliedschaft

Nach Auffassung der Kommission repräsentieren die stimmberechtigten Mitglieder die Interessen ihrer Entsendestellen in ihrer Ganzheit. Um eine einheitliche Anwendung dieses bestehenden Kriteriums sicherzustellen, sollen die personellen Kriterien wie folgt klargestellt werden:

- Politische Verantwortungsträger (Bürgermeister/in, Landrat/rätin oder zuständige/r Dezernent/in)
- Direkt in einem Loyalitätsverhältnis* gegenüber der Kommune/den Kreis stehend, *insbesondere* zuständige (leitende) Mitarbeiter/in der Entsendestelle
- Bereits vorher als Mitglied für die Entsendestelle berufen und weiterhin von dieser beauftragt, die Mitgliedschaftsrechte für die Entsendestelle auszuüben (*maximal für eine Berufsperiode*).

** Für den Nachweis eines Loyalitätsverhältnisses ist eine vertragliche Grundlage zwischen der Entsendestelle und dem Mitglied erforderlich, nach welcher im Rahmen der Vertretung der Entsendestelle durch das Mitglied in der Fluglärmkommission ein Weisungsrecht der Entsendestelle hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgabe der FLK-Mitgliedschaft besteht.*

d) Umgang mit Nichtmitgliedern, die von in der FLK beratenen Änderungen am Flugbetrieb betroffen sind

Neben der Einladung zu Sitzungen der Fluglärmkommission von Nichtmitgliedern, welche von einzelnen Beratungsgegenständen gleichwohl betroffen sein können, *wird auch vor Ablauf der Berufungsperiode die Aufnahme von Neumitgliedern, welche die Kriterien erfüllen, empfohlen, wenn wesentliche flugbetriebliche Änderungen dauerhaft angelegt und bereits tatsächlich eingetreten sind (z. B. bei möglicher Verschiebung der Flugroute AMTIX kurz).*